

BEKANNTMACHUNG

des endgültigen Wahlergebnisses
und
der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
der Ortsbeiratswahl Hundstadt
am 14. März 2021

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2021 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Grävenwiesbach OT Hundstadt ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	648	2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	421
3. Zahl der gültigen Stimmen	1.999	4. Zahl der ungültigen Stimmzetteln	1

- II. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	553	1
2.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	155	0
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	105	0
7.	Freie Wählergemeinschaft Grävenwiesbach	FWG	1.001	3
8.	Unabhängige Bürger	UB	185	1

- III. Bei der mit Personenwahl verbundenen Verhältniswahl verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
101	Herr Heider, Timo	203

Freie Wählergemeinschaft Grävenwiesbach FWG

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
701	Frau Lauth, Barbara	426
702	Herr Mader, Dominik	225
703	Herr Becker, Friedhelm	141

Unabhängige Bürger UB

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
801	Frau Klimt, Karin	62

- IV. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Partei oder Wählergruppe
101	Herr Heider, Timo	CDU
701	Frau Lauth, Barbara	FWG
702	Herr Mader, Dominik	FWG
703	Herr Becker, Friedhelm	FWG
801	Frau Klimt, Karin	UB

- V. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Ortsbeiratswahl wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Julia Glaser, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Grävenwiesbach, den 19.03.2021



Julia Glaser
Gemeindewahlleiterin